

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

36. Jahrgang

Würzburg, 13. Februar 1991

Nr. 2

Verordnung

der Regierung von Unterfranken vom 17.01.1991 Nr. 820—8622.01—14/85

über das

Naturschutzgebiet „Aubachtal bei Wildensee“

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791–1–U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erläßt die Regierung von Unterfranken folgende

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der Abschnitt des Aubachtals zwischen der Ortslage von Wildensee und der Waldmühle bei Mönchberg, Landkreis Miltenberg, wird unter der Bezeichnung „Aubachtal bei Wildensee“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 51 ha und umfaßt das obere Aubachtal mit seiner Talauflage sowie den randlichen Hangwiesen und einen ca. 350 m langen Abschnitt des Heß-Grundes. Es liegt in den Gemarkungen Wildensee, Eschau (Markt Eschau), Altenbuch (Gemeinde Altenbuch), Collenberg (Gemeinde Collenberg) und Mönchberg (Gemeinde Mönchberg), Landkreis Miltenberg.

(2) ¹Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 2.500 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 2.500.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Aubachtal bei Wildensee“ ist es,

1. die Vielfalt an Lebensräumen eines typischen südlichen Spessarttales in einem größeren Streckenabschnitt zu sichern und in seiner besonderen Artenzusammensetzung zu erhalten,

2. einen beispielhaften Biotopkomplex unterschiedlicher Grünlandgesellschaften mit einem weitgehend natürlich fließenden Mittelgebirgsbach und zahlreichen Quellbereichen zu schützen und die Entwicklung typischer Auenbiotope zu fördern,
3. die faunistische und floristische Artenvielfalt in ihrer Gesamtheit zu erhalten.

§ 4

Verbote

(1) ¹Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Plätze und Pfade anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
5. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
6. mit Ausnahme von rechtmäßigen Wassergewinnungsanlagen oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellbereiche, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Wasserhaushalt, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,

7. die Lebensbereiche (Biotop) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
 8. Bäume, Sträucher sowie sonstige Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art einzubringen, zu entfernen oder zu beschädigen,
 9. Tiere auszusetzen, freilebenden Tieren nachzustellen, diese Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen,
 10. die Schutzgebietsflächen aufzuforsten, umzubereiten oder in Ackerland umzuwandeln,
 11. Sachen jeder Art aufzustellen, anzubringen oder zu lagern,
 12. Feuer zu machen oder das Gelände zu verunreinigen,
 13. das Umbrechen von Streuobstflächen,
 14. Pflanzenschutzmittel einzusetzen,
 15. zu düngen,
 16. die Koppeltierhaltung,
 17. Pferchanlagen zu errichten,
 18. Bäume mit Horsten und Bruthöhlen ohne Zustimmung des Landratsamtes Miltenberg – untere Naturschutzbehörde – zu fällen,
 19. vorhandene wassergebundene Wege mit Teer, Beton (nicht Mineralbeton), Verbundsteinen und dergleichen zu versiegeln,
 20. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung bzw. Tätigkeit auszuüben.
- (2) Ferner ist nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:
1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten,
 2. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen; dies gilt nicht für die Grundeigentümer und sonstigen Berechtigten im Zusammenhang mit der Ausübung der nach § 5 zugelassenen Nutzung bzw. Tätigkeit,
 3. zu zelten oder zu lagern,
 4. Modellflugzeuge zu betreiben oder mit anderen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen,
 5. Hunde, ausgenommen beim Einsatz nach § 5 Nr. 4, frei laufen zu lassen,
 6. zu lärmern,
 7. Tiere an ihren Nist- und Brutstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form
 - a) des Streuobstbaus auf den bisher entsprechend genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; es gelten § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 13 und 14,
 - b) der extensiven Grünlandnutzung (Mahd, Schafbeweidung) in der Zeit vom 15. Juni bis 1. März; es gelten § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 14 bis 17,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit der Maßgabe, die standortheimische Baumartenzusammensetzung zu erhalten bzw. Zug um Zug wiederherzustellen; es gelten § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 14, 15 und 18,
3. die ordnungsgemäße fischereirechtliche Nutzung in Form der Durchführung von Gewässeruntersuchungen durch die Fischereijugend des Fischereiverbandes Unterfranken in der Zeit vom 1. Mai bis 1. Oktober,
4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; Jagdeinrichtungen dürfen jedoch nur mit Zustimmung des Landratsamtes Miltenberg – untere Naturschutzbehörde – errichtet werden,
5. Maßnahmen zur Erfüllung der gesetzlichen Straßenaufrechterhaltungsverpflichtungen (Art. 9 Bayerisches Straßenaufrechterhaltungsgesetz) und die uneingeschränkte Durchführung des Winterdienstes; es gilt § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 19,
6. Erhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasserversorgungs-, Wasserentwässerungs-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen außerhalb der Brutzeit in der Zeit vom 1. September bis 28. Februar, soweit es sich dabei nicht um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, sowie die notwendige Erweiterung der Kläranlage am vorhandenen Standort,
7. Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang im Benehmen mit der Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde –, soweit es sich dabei nicht um unaufschiebbare Maßnahmen handelt,
8. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der Naturschutzbehörden erfolgt,
9. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde –, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 – 20 und Abs. 2 Nrn. 1 – 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Würzburg, 17. Januar 1991
Regierung von Unterfranken

Dr. V o g t
Regierungspräsident

EAPI 17 – 173

RABI 1991 S. 9

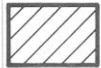
SCHUTZGEBIETSKARTEN

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Aubachtal bei Wildensee“ vom 17.01.1991
(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim Landesamt für Umweltschutz Nr. 600.74)

(Anlage 1)

Maßstab 1 : 25.000

Ausschnitt aus TK 6121, 6122



Naturschutzgebiet

(Anlage 2)

Maßstab 1 : 2.500

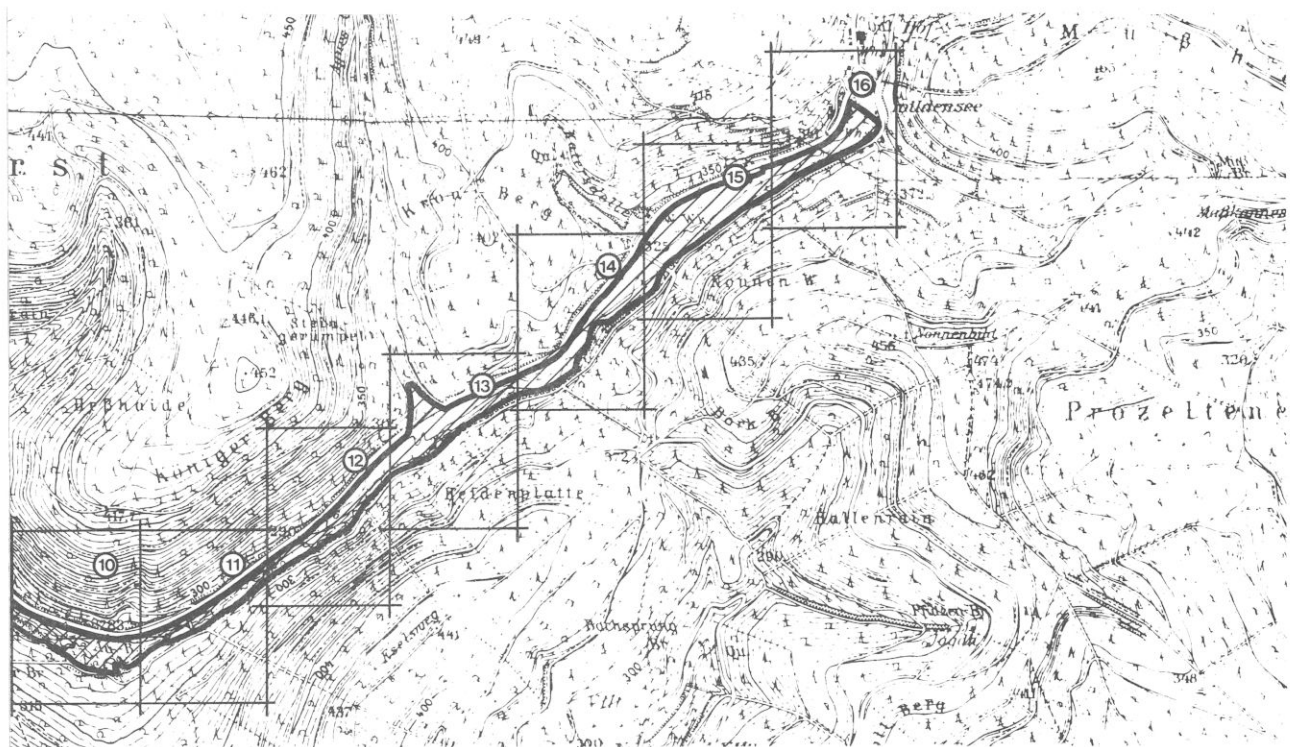
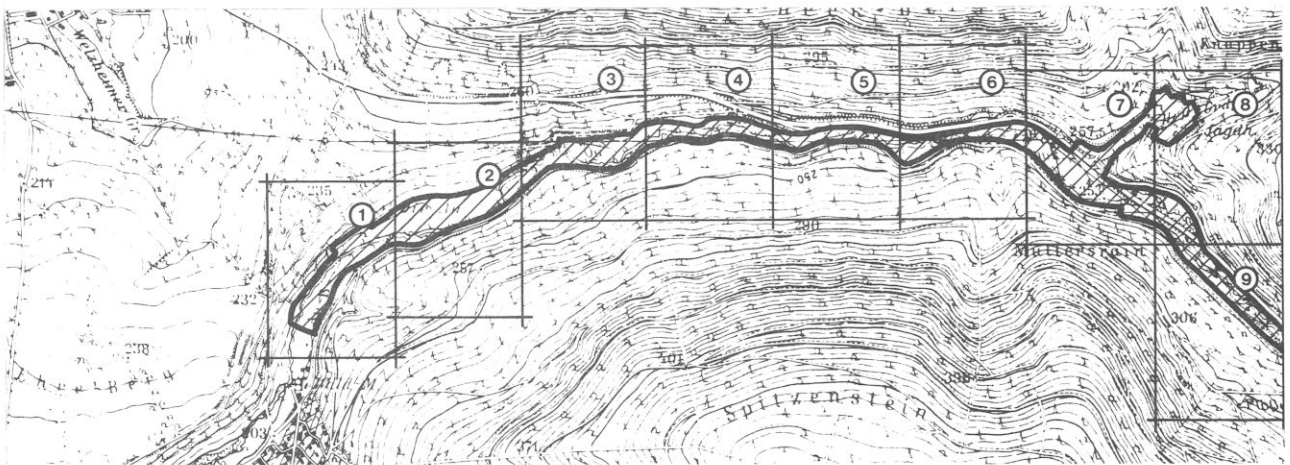
Ausschnitt aus N.W. LXXXI 71 a, b, 70 a, b, c, d
LXXXI 69 a, LXXXII 69 c, d



Naturschutzgebiet

Wiedergabe der Karten mit Genehmigung des Bayerischen Landesvermessungsamtes München Nr. 7605/90

Anlage 1



Würzburg, 17.01.1991

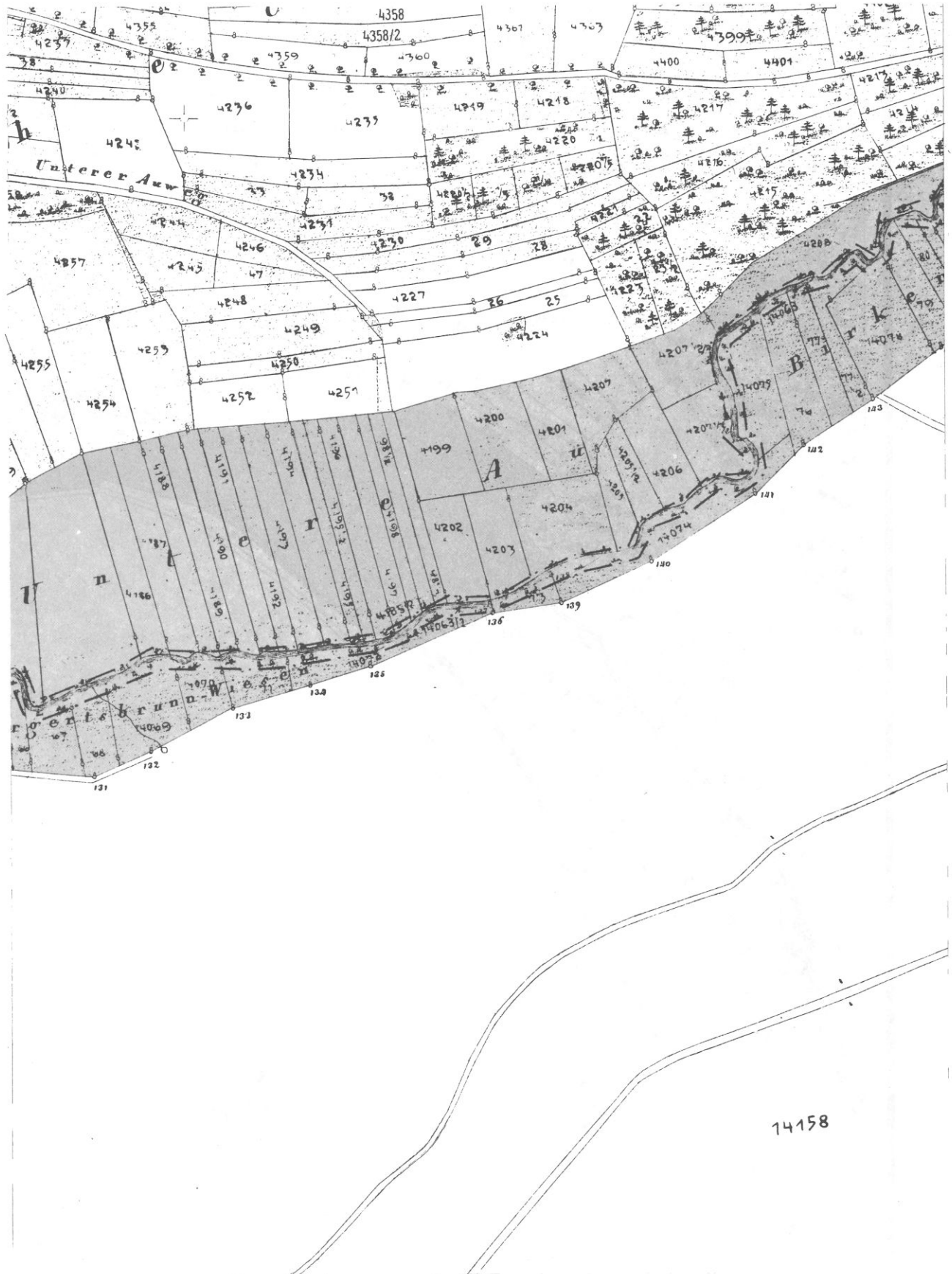
Regierung von Unterfranken

gez.

Dr. Vogt
Regierungspräsident

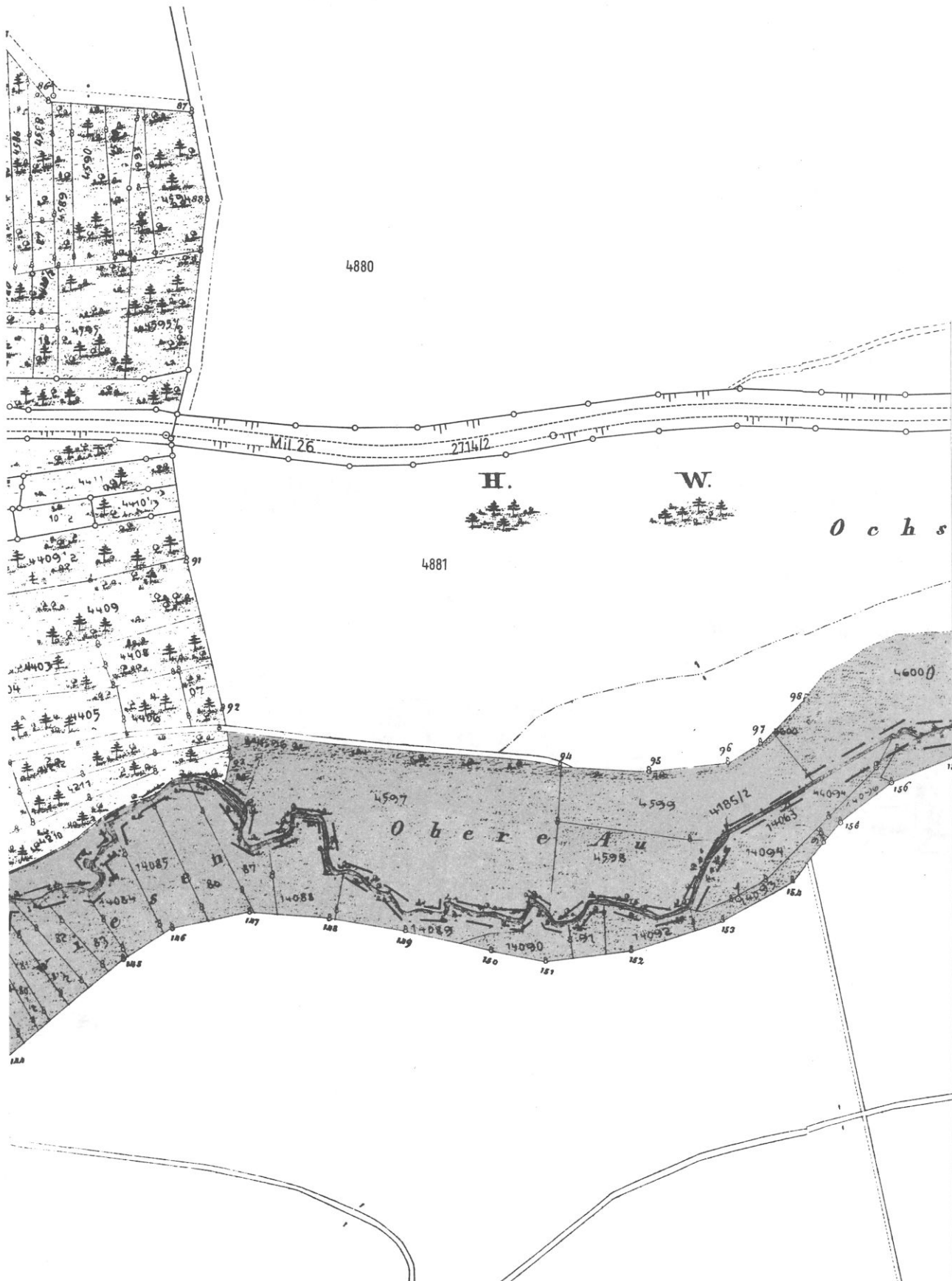
Anlage 2

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Aubachtal bei Wildensee“, Ausschnitt 2



Anlage 2

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Aubachtal bei Wildensee“, Ausschnitt 3



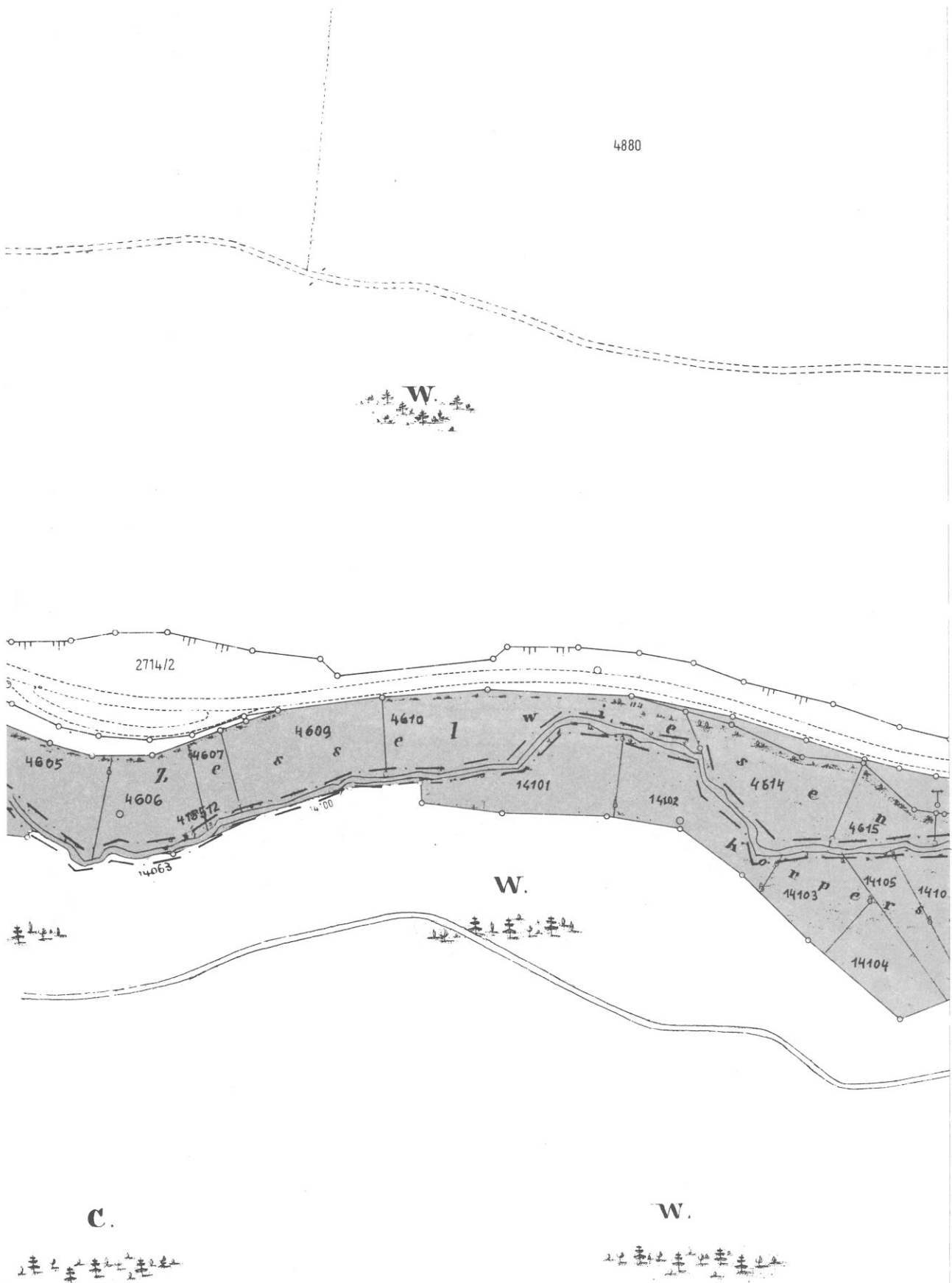
Anlage 2

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Aubachtal bei Wildensee“, Ausschnitt 4



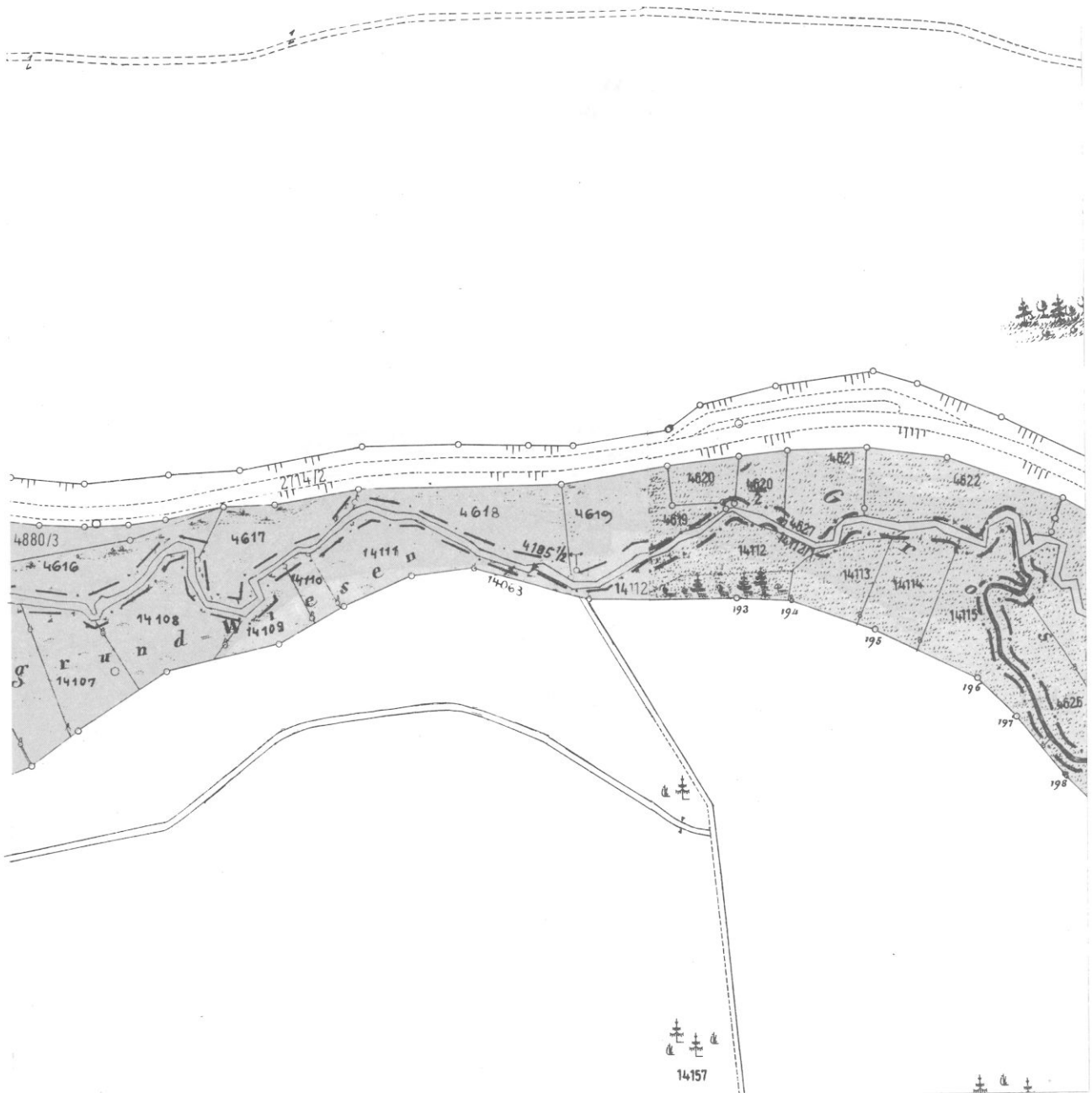
Anlage 2

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Aubachtal bei Wildensee“, Ausschnitt 5



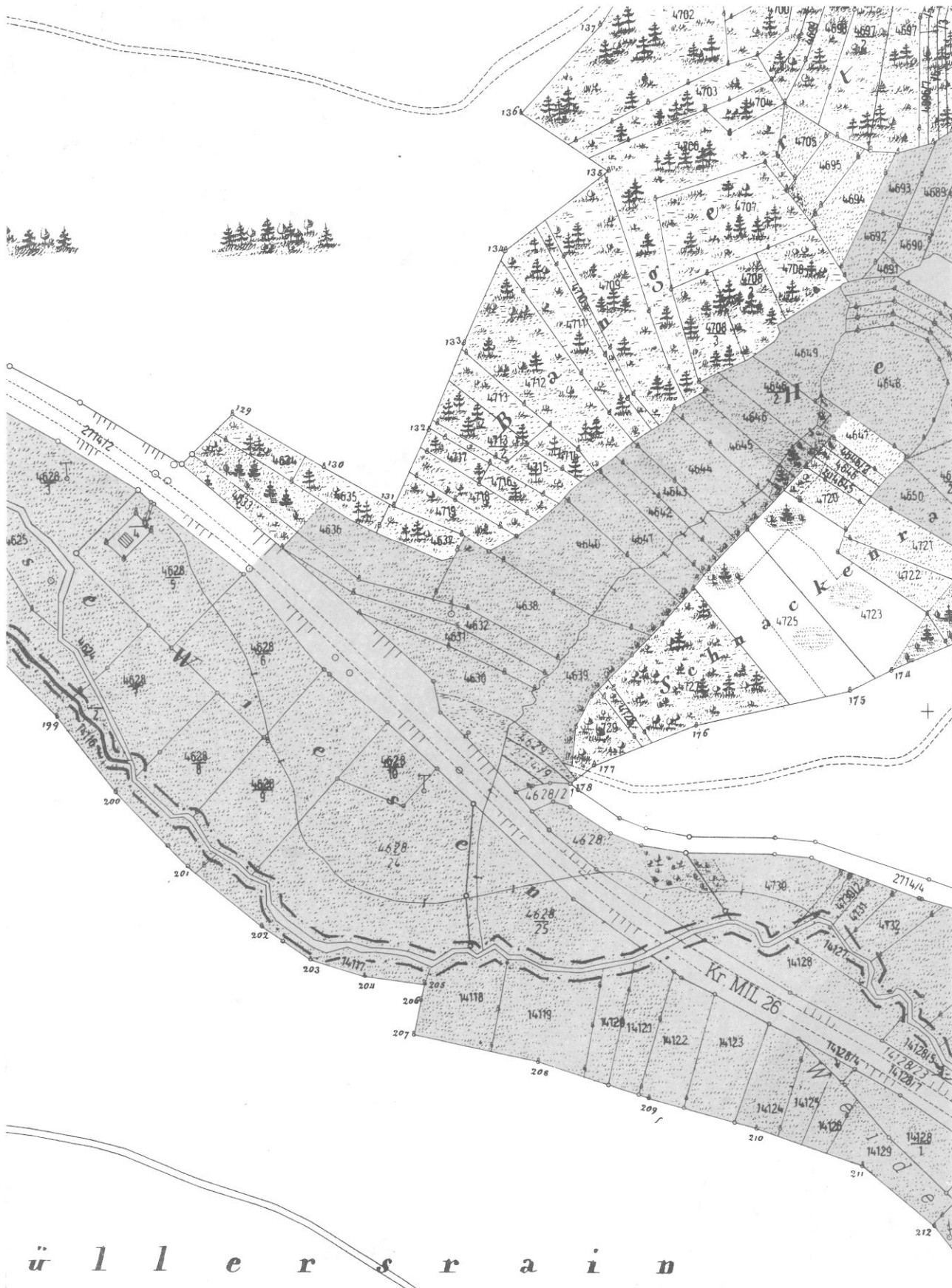
Anlage 2

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Aubachtal bei Wildensee“, Ausschnitt 6



Anlage 2

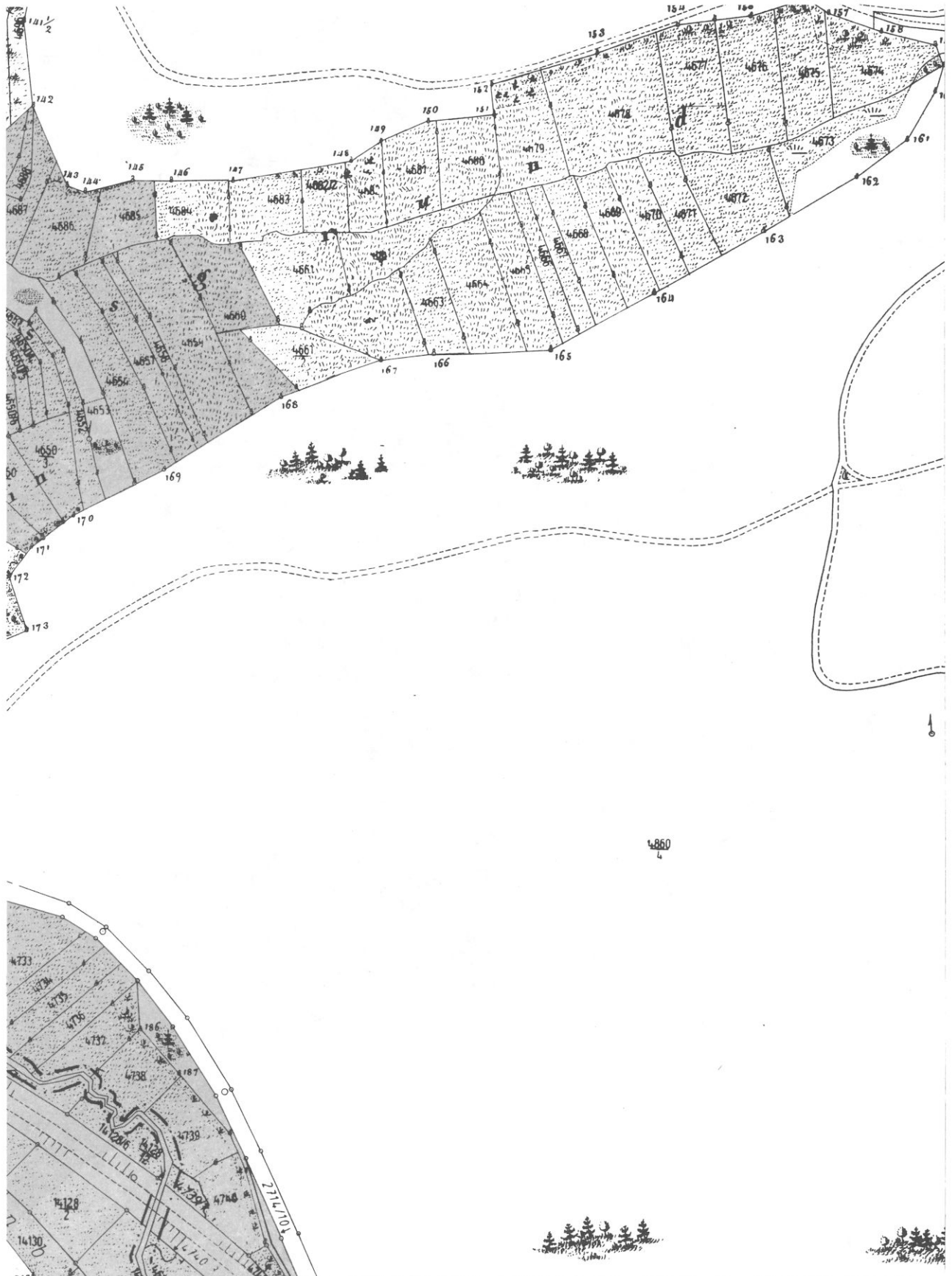
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Aubachtal bei Wildensee“, Ausschnitt 7



ü l l e r s r a i n

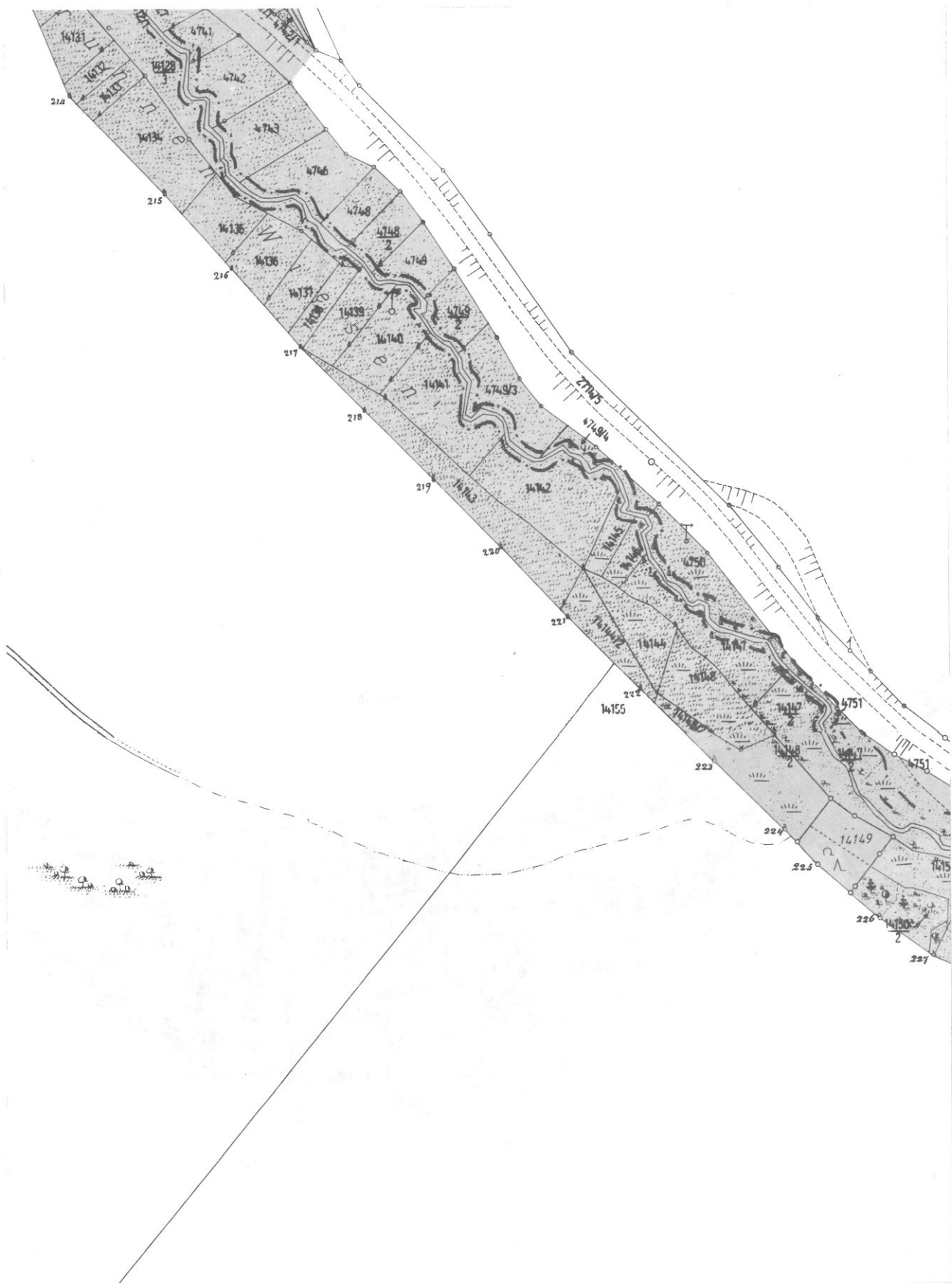
Anlage 2

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Aubachtal bei Wildensee“, Ausschnitt 8



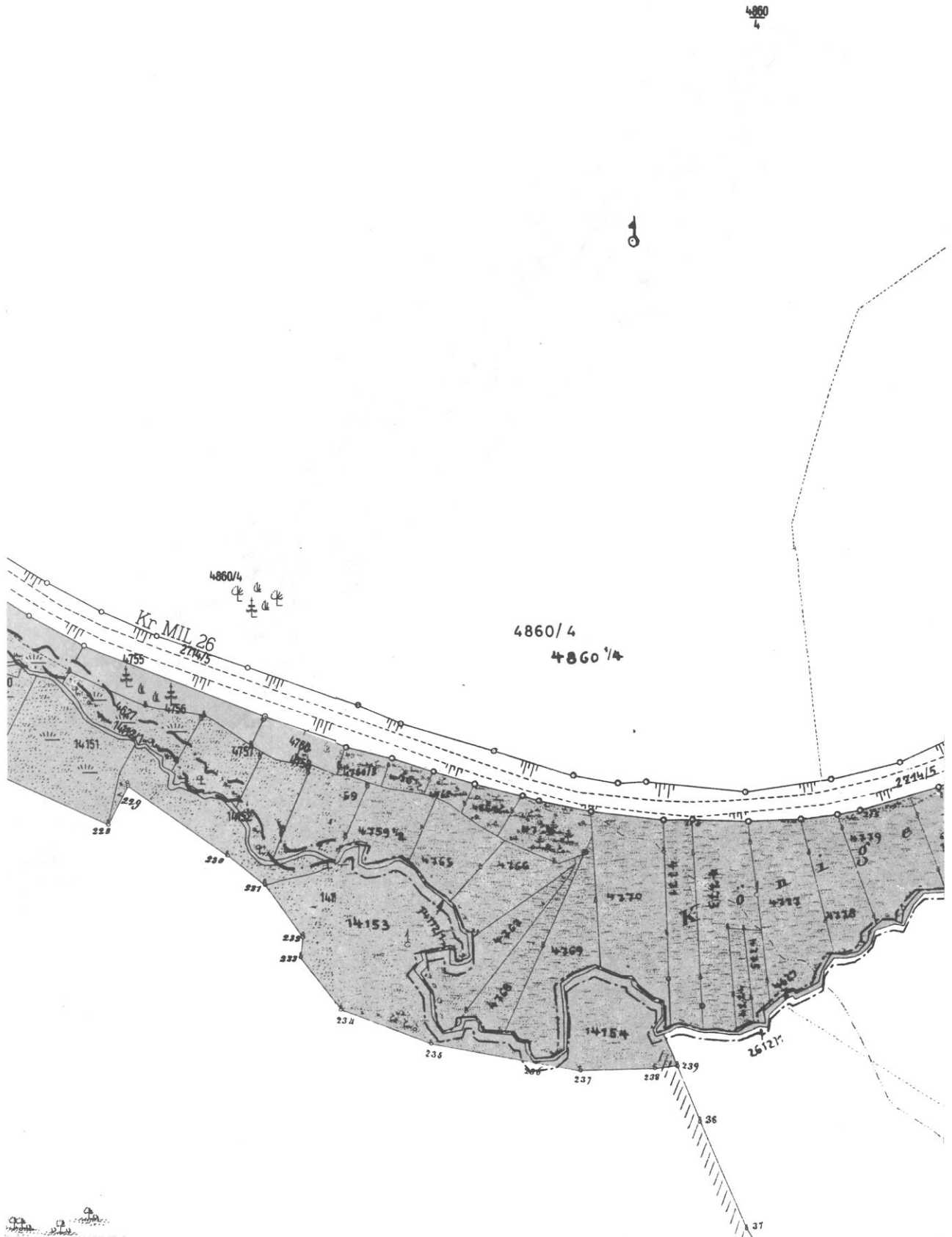
Anlage 2

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Aubachtal bei Wildensee“, Ausschnitt 9



Anlage 2

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Aubachtal bei Wildensee“, Ausschnitt 10



Anlage 2

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Aubachtal bei Wildensee“, Ausschnitt 11



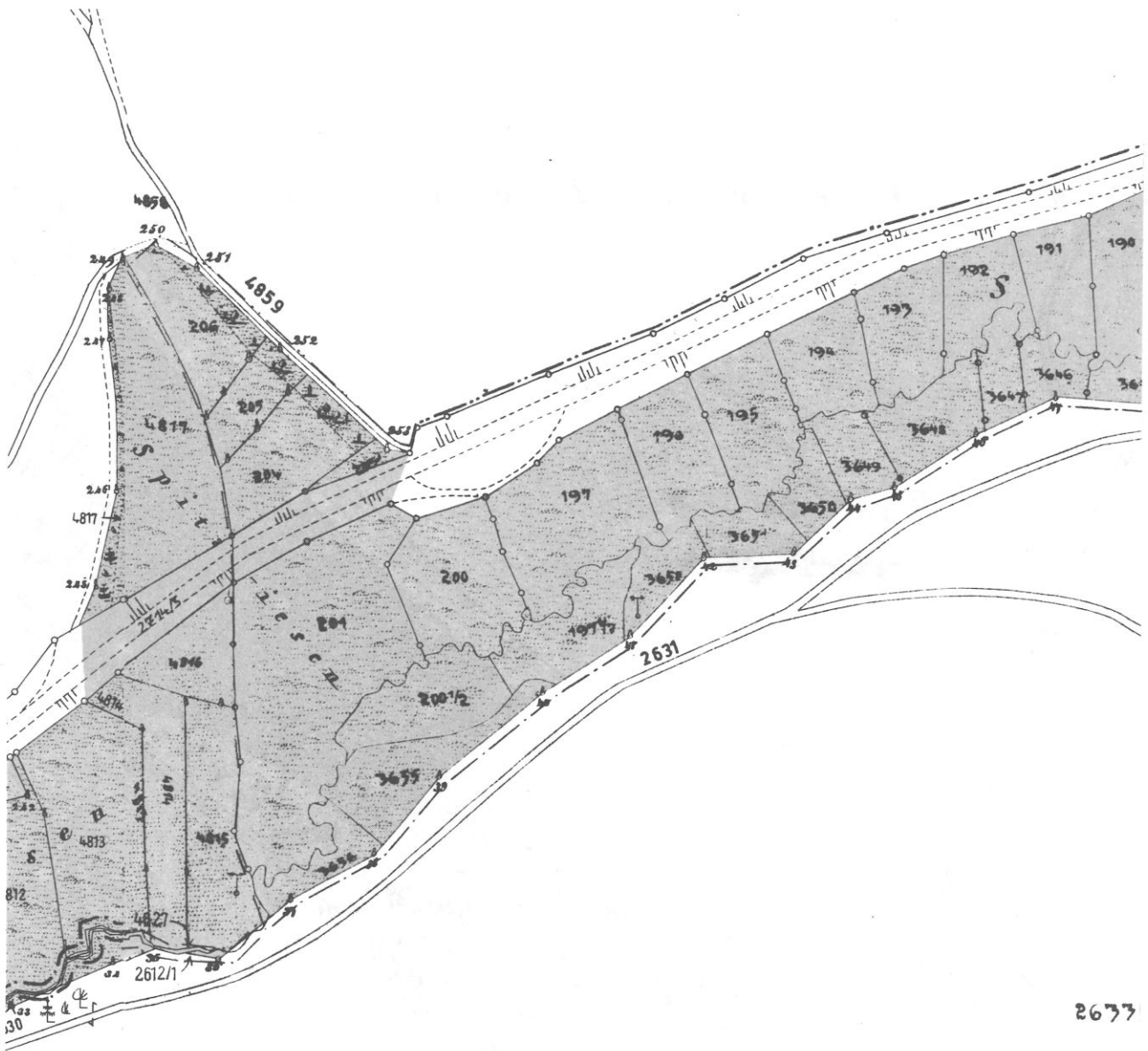
Anlage 2

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Aubachtal bei Wildensee“, Ausschnitt 12



Anlage 2

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Aubachtal bei Wildensee“, Ausschnitt 13



2633

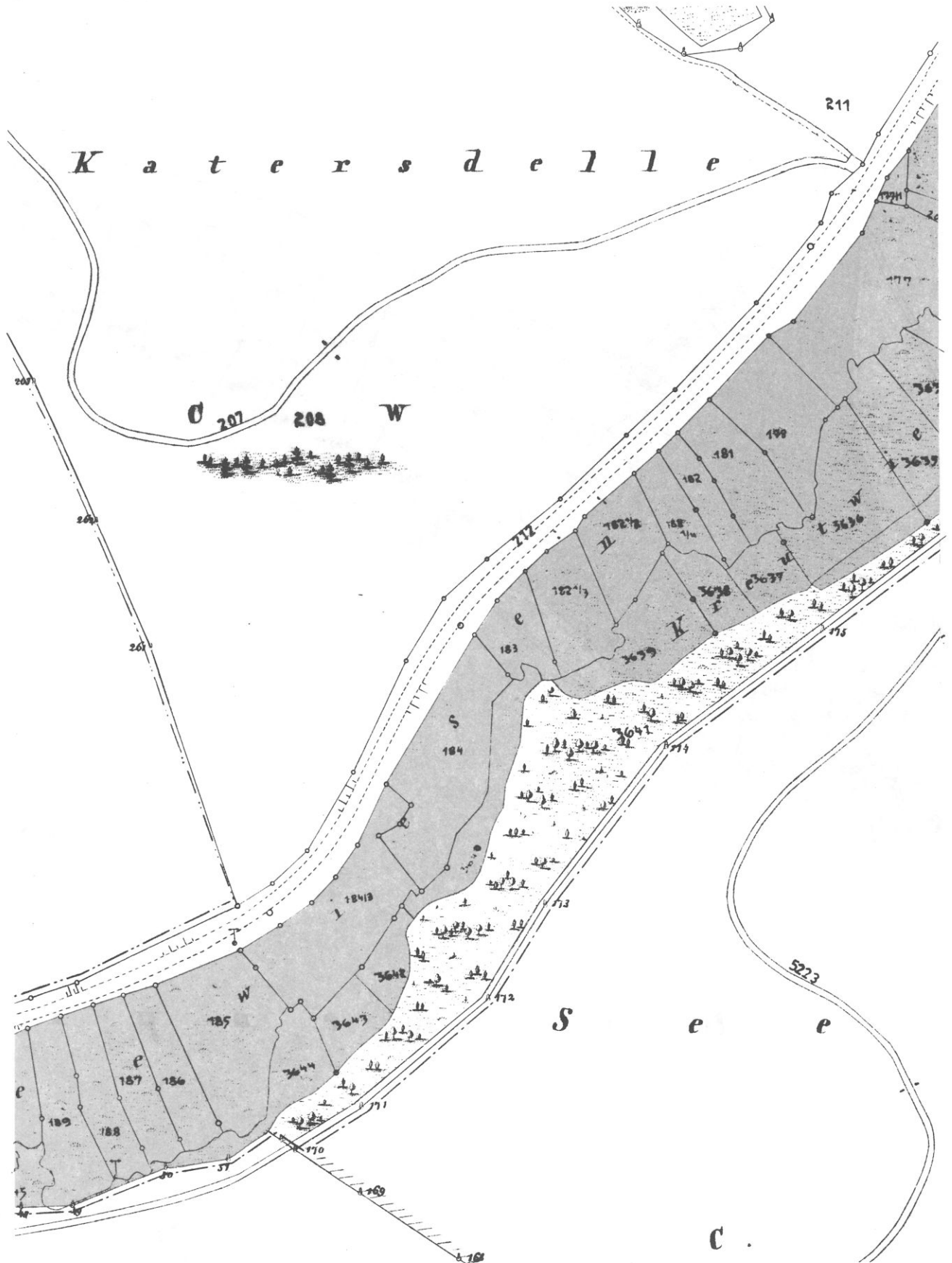
H e i d e n p l

c .

w .

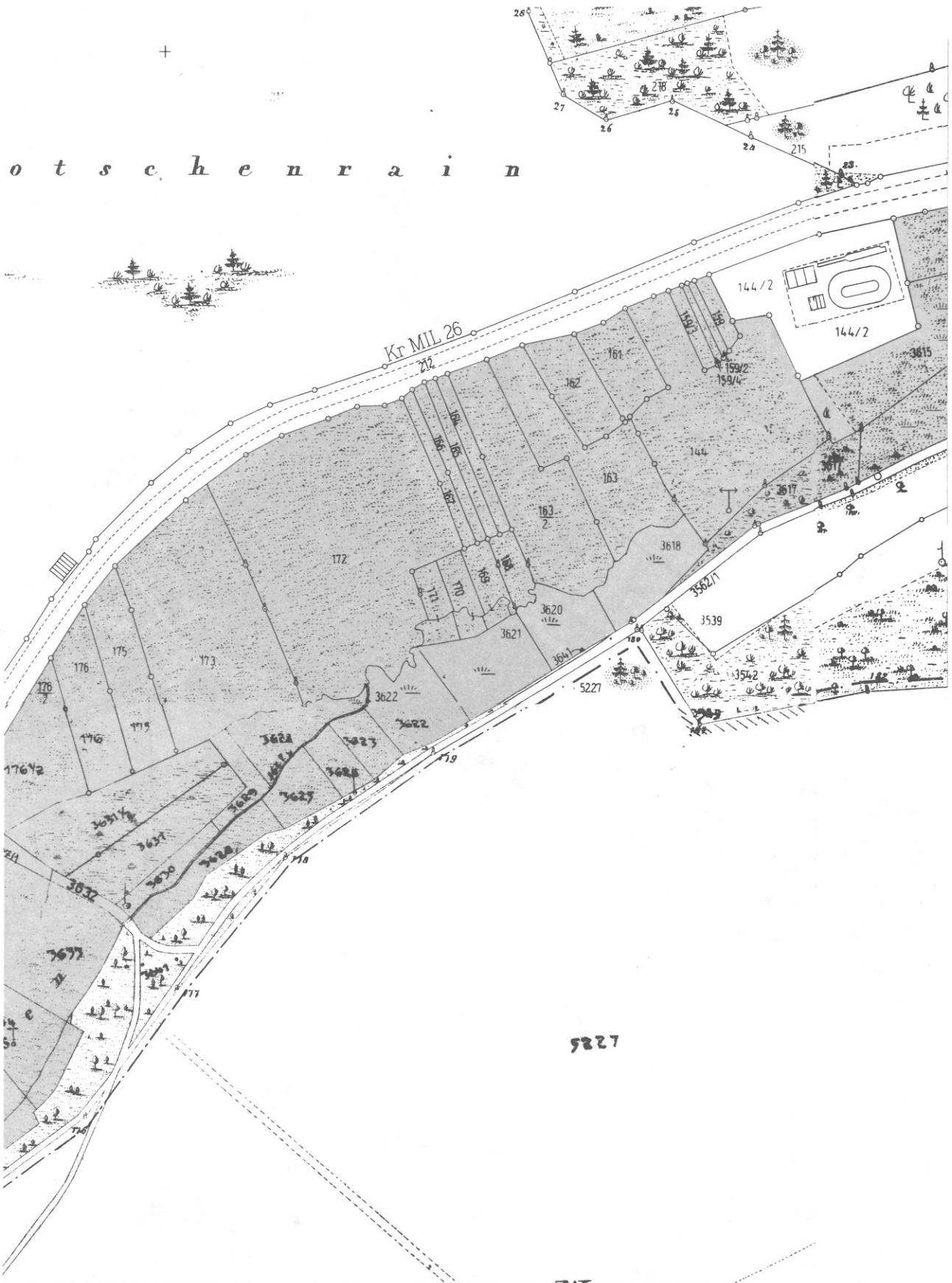
Anlage 2

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Aubachtal bei Wildensee“, Ausschnitt 14



Anlage 2

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Aubachtal bei Wildensee“, Ausschnitt 15



Anlage 2

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Aubachtal bei Wildensee“, Ausschnitt 16

